#### **Europäische Kommission**

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA) Referat C.4 – Finanzdienstleistungen für Privatkunden und Zahlungsverkehr B-1049 Brüssel Belgien

Per E-Mail: FISMA-RETAIL-PAYMENTS@ec.europa.eu

Bielefeld, den 11. Oktober 2025

# Betreff: Förmliche Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung und Durchsetzung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) und des Verbraucherschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich förmliche Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen systematischer Versäumnisse bei der ordnungsgemäßen Umsetzung und Durchsetzung von EU-Richtlinien im Bereich Zahlungsverkehr und Verbraucherschutz ein, konkret:

- Richtlinie (EU) 2015/2366 (Zweite Zahlungsdiensterichtlinie PSD2)
- Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (SEPA-Verordnung)
- Artikel 169 und 114 AEUV (Verbraucherschutz und Binnenmarkt)

#### I. Zusammenfassung der Beschwerde

Die deutsche Finanzaufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin) versagt systematisch bei folgenden Aufgaben:

- 1. Durchführung ordnungsgemäßer technischer Prüfungen von Zahlungsdienstbeschwerden
- 2. Durchsetzung der EU-rechtlichen Fristen für Zahlungsdienstleistungen
- 3. Ergreifung wirksamer Aufsichtsmaßnahmen bei wiederholten Verstößen
- 4. Gewährleistung eines angemessenen Verbraucherschutzes wie vom EU-Recht vorgeschrieben

Dieses Versagen untergräbt die Wirksamkeit der EU-Verbraucherschutzgesetzgebung und schafft ungleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt.

#### II. Sachverhalt

## Fallstudie: Consorsbank BNP Paribas S.A. (deutsche Niederlassung)

Zwischen August und September 2025 habe ich fünf separate Beschwerden bei der BaFin eingereicht, die systematische Verstöße der Consorsbank gegen zahlungsdiensterechtliche Vorschriften betrafen:

Datum	Gemeldeter Verstoß	Relevantes EU-Recht	BaFin-Reaktion
16.08.2025	4 Tage Verzögerung bei autorisierter	PSD2 Art.	Oberflächliche Prüfung, Bankstellungnahme
	Gutschrift (Amazon-Erstattung)	73-74	ohne technische Verifizierung akzeptiert

23.08.2025	Wiederholte Zahlungsverzögerungen	PSD2, SEPA- VO	Keine substanzielle Antwort
28.08.2025	Systematische Systemausfälle	PSD2 Art. 98	Keine substanzielle Antwort
09.09.2025	Überweisungsverzögerungen	SEPA- Verordnung	Keine substanzielle Antwort
16.09.2025	SEPA-Lastschriftprobleme	SEPA- Verordnung	Keine substanzielle Antwort

## III. Konkrete Verstöße gegen EU-Recht

#### A. Verstoß gegen PSD2 Artikel 73 (Ausführungsfristen für Zahlungsvorgänge)

PSD2 Artikel 73: "Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers stellt sicher, dass der Zahlungsbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers verfügbar ist, sobald dieser Betrag dem Zahlungskonto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben worden ist."

**Sachverhalt:** Eine autorisierte Zahlung (Amazon-Erstattung über 13,99 EUR) wurde vom Banksystem am Freitag, 15.08.2025 um 20:16 Uhr bestätigt, aber erst am Dienstag, 19.08.2025 um 09:15 Uhr meinem Konto gutgeschrieben – eine Verzögerung von 4 Tagen (ca. 85 Stunden) für eine bereits autorisierte Transaktion.

**Versagen der BaFin:** Die BaFin akzeptierte die technisch unplausible Erklärung der Bank ohne jegliche technische Überprüfung und behauptete, die Verarbeitung durch Visa/Worldline rechtfertige die Verzögerung, ohne zu prüfen, ob dies mit den PSD2-Fristen vereinbar ist.

## B. Verstoß gegen PSD2 Artikel 98 (Zuständige Behörden)

PSD2 Artikel 98(1): "Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die die Aufgaben zur Durchführung dieser Richtlinie wahrnehmen und mit den für diese Wahrnehmung erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden."

**Versagen der BaFin:** Der BaFin fehlt die technische Kompetenz oder der Wille, Zahlungsdienstbeschwerden ordnungsgemäß zu prüfen. Die Behörde leitet Bankstellungnahmen lediglich an Beschwerdeführer weiter, ohne unabhängige technische Verifizierung durchzuführen – damit verzichtet sie faktisch auf ihre Aufsichtsverantwortung.

## C. Verstoß gegen PSD2 Artikel 100 (Beschwerdeverfahren)

PSD2 Artikel 100(1): "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verfahren eingerichtet werden, die es Zahlungsdienstnutzern und anderen interessierten Parteien, einschließlich Verbraucherverbänden, ermöglichen, bei den zuständigen Behörden Beschwerden über die Nichteinhaltung der Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie durch Zahlungsdienstleister einzureichen."

**Versagen der BaFin:** Während Verfahren formal existieren, sind sie in der Praxis wirkungslos. Von fünf Beschwerden, die innerhalb eines Monats gegen dasselbe Institut eingereicht wurden:

- Erhielt nur eine einzige eine substanzielle (wenn auch unzureichende) Prüfung
- Vier wurden ignoriert oder lediglich an die Bank weitergeleitet
- Keine kumulative Analyse systematischer Probleme wurde durchgeführt

### IV. Systematischer Charakter des Problems

Dies ist kein Einzelfall, sondern Beleg für ein systematisches Aufsichtsversagen:

**1. Unzureichende technische Kapazitäten:** Der BaFin fehlt Personal mit ausreichender technischer Expertise zur Bewertung moderner Zahlungssysteme, wie sich daran zeigt, dass widersprüchliche Aussagen zu Zahlungsverarbeitungszeiten ohne Prüfung akzeptiert werden.

- **2. Selektive Durchsetzung:** Die BaFin bearbeitet Beschwerden willkürlich, ohne transparente Kriterien dafür, welche Beschwerden eine substanzielle Prüfung erhalten.
- **3. Keine Mustererkennung:** Multiple Beschwerden gegen dasselbe Institut innerhalb kurzer Zeit werden nicht als Indikatoren für systematische Probleme erkannt, die verstärkte Aufsicht erfordern würden.
- **4. Fehlende Rechenschaftspflicht:** Als ich meine Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eskalierte, wurde sie unter Verweis auf die Unterscheidung zwischen "kollektivem" und "individuellem" Verbraucherschutz abgewiesen eine Unterscheidung, die in PSD2 nicht vorkommt und EU-Verbraucherschutzprinzipien widerspricht.

### V. Auswirkungen auf EU-Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Das Versagen Deutschlands, Zahlungsdienstleister wirksam zu beaufsichtigen, hat mehrere schädliche Folgen:

- **1. Untergrabung des Binnenmarkts:** Wenn Zahlungsdienstleister in Deutschland gegen PSD2-Fristen verstoßen können, ohne Konsequenzen zu erleiden, entstehen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU.
- **2. Verbraucherschaden:** Deutschen Verbrauchern werden die durch EU-Recht garantierten Schutzrechte verweigert, insbesondere hinsichtlich der rechtzeitigen Ausführung von Zahlungstransaktionen.
- **3. Vertrauenserosion:** Ineffektive Aufsicht beschädigt das Verbrauchervertrauen in grenzüberschreitende Zahlungsdienste, entgegen den Zielen der Zahlungsdiensterichtlinie.
- **4. Regulierungsarbitrage:** Zahlungsdienstleister könnten sich dafür entscheiden, von Rechtsordnungen mit schwacher Aufsicht aus zu operieren, wodurch gleiche Wettbewerbsbedingungen untergraben werden.

### VI. Beantragte Maßnahmen der Europäischen Kommission

Ich bitte die Europäische Kommission höflichst:

- **1. Ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten** gegen Deutschland gemäß Artikel 258 AEUV wegen mangelhafter Umsetzung und Durchsetzung von PSD2, insbesondere der Artikel 73, 98 und 100.
- **2. Eine umfassende Überprüfung durchzuführen** der Beschwerdeverfahren und technischen Kapazitäten der BaFin zur Feststellung systematischer Mängel.
- 3. Von Deutschland die Einrichtung zu verlangen:
  - Verbindlicher Bearbeitungsfristen für Verbraucherbeschwerden
  - Technischer Kompetenzanforderungen für Aufsichtspersonal
  - Transparenter Kriterien für die Beschwerdebearbeitung
  - Wirksamer Mechanismen zur Identifizierung systematischer Verstöße
- **4. Die Einhaltung zu überwachen** von eventuell gegen Deutschland verhängten Abhilfemaßnahmen zur Sicherstellung effektiver Umsetzung.
- **5. Weitergehende Maßnahmen zu erwägen:** Falls ähnliche Probleme in anderen Mitgliedstaaten bestehen, eine horizontale Überprüfung der Zahlungsdienstaufsicht in der gesamten EU einzuleiten.

# VII. Unterstützende Dokumentation

Folgende Unterlagen stelle ich als Nachweise zur Verfügung:

- Alle fünf bei der BaFin eingereichten Beschwerden (16.08., 23.08., 28.08., 09.09., 16.09.2025)
- Die Antworten der BaFin (soweit vorhanden)
- Kontoauszüge, die Zahlungsverzögerungen belegen
- Aufsichtsbeschwerden an das Bundesministerium der Finanzen (16.09. und 25.09.2025)

- · Antwort des BMF, die die Aufsichtsbeschwerde abweist
- Korrespondenz mit der Consorsbank mit widersprüchlichen Aussagen

### VIII. Schlussfolgerung

Das systematische Versagen deutscher Behörden, Zahlungsdienstleister wirksam zu beaufsichtigen und Verbraucher zu schützen, stellt einen eindeutigen Verstoß gegen EU-Recht dar. Dies untergräbt den Binnenmarkt für Zahlungsdienste und verweigert deutschen Verbrauchern die Schutzrechte, auf die sie nach EU-Recht Anspruch haben.

Ich glaube, dass dieser Fall dringender Aufmerksamkeit der Kommission bedarf, da er strukturelle Defizite in der Art und Weise aufzeigt, wie Deutschland grundlegende EU-Verbraucherschutz- und Zahlungsdienstgesetzgebung umsetzt.

Ich stehe zur Verfügung, um jegliche zusätzlichen Informationen oder Unterlagen bereitzustellen, die die Kommission bei ihrer Bewertung dieser Angelegenheit unterstützen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kephan Epp

Stephan Epp

## Anlagen:

- 1. Alle fünf bei der BaFin eingereichten Beschwerden (16.08., 23.08., 28.08., 09.09., 16.09.2025)
- 2. Die Antworten der BaFin (soweit vorhanden)
- 3. Kontoauszüge, die Zahlungsverzögerungen belegen
- 4. Aufsichtsbeschwerden an das Bundesministerium der Finanzen (16.09. und 25.09.2025)
- 5. Antwort des BMF, die die Aufsichtsbeschwerde abweist
- 6. Korrespondenz mit der Consorsbank mit widersprüchlichen Aussagen

**Hinweis:** Diese Beschwerde wird gemäß dem Recht von Einzelpersonen eingereicht, potenzielle Verstöße gegen EU-Recht der Aufmerksamkeit der Europäischen Kommission zu unterbreiten. Während die Kommission Ermessensspielraum bei der Entscheidung hat, ob sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleitet, glaube ich, dass der systematische Charakter der hier dokumentierten Verstöße eine gründliche Untersuchung rechtfertigt.